Die Familie im Islam Heirat und Ehe im Islam

الأسرة في الإسلام

(باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)

المكتب التعاوين للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1428-2007 islamhouse.com

Ter Slam für Alle zugänglich!

Die Familie im Islam (1)

Heirat und Ehe im Islam

الأسرة في الإسلام (١) الأسرة في الإسلام الزواج في الإسلام (باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)

المكتب التعاوين للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1428-2007



Die Familie im Islam (1)

بِنسمِ اللهِ الرَّمْنِ الرَّحِيدِ

الحمد لله، والصّلاة والسّلام على رسول الله.

Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers Alles Lobgebührt Allah, und Ehre und Heil auf dem Gesandten Allahs

Allah der Erhabene ist der, Der die gesamte Schöpfung erschaffen hat. Er allein hat das vollkommene Wissen darüber, wie Seine Schöpfung funktioniert und welchen von Ihm festgelegten Naturgesetzen sie folgt. Er ist Der Kenner des Offenbaren und des Verborgenen. Allah der Allwissende sagt:

"Sollte denn Derjenige, Der erschaffen hat, nicht Bescheid wissen (über Seine Schöpfung)?" (Qur'an 67: 14)

Allah Der vollkommen Weise ist es, Der weiss, was für Seine Schöpfung gut ist und was ihr schadet. Er ist es, der weiss, was das Wohl des einzelnen Menschen so wie das Wohl einer ganzen Gesellschaft fördert und bewahrt.

Wie alle Propheten hat Allah auch Seinen letzten Propheten Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) mit den für die Menschen besten Regeln und Gesetzen (*Sharii'a*) entsandt.

Allah Der Barmherzige sagt:

"Er (Muhammad) gebietet ihnen das Rechte und verbietet ihnen das Verwerfliche, er erlaubt ihnen die guten Dinge und verbietet ihnen die schlechten..." (Qur'an 7: 157)

Der islamischen Lehre entsprechend ist die Familie für den einzelnen Menschen Geborgenheit, Schutz, Schule und Hilfe gleichzeitig, spendet ihm erlaubte Wonnen und Freuden und bewahrt seine körperliche wie seelische Gesundheit. So wird die Familie ohne Zweifel zu einer tragenden Säule der Gesellschaft, und der Zustand einer Gesellschaft

steht im direkten Zusammenhang mit dem Zustand der Familie. Deswegen hat Allah Seinen Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) mit einer Gesetzgebung (*Sharii'a*) entsandt, die neben allen anderen Aspekten des Lebens auch die Angelegenheiten der Familie bis ins Detail und auf beste Weise regelt. Diese Gesetzgebung garantiert und schützt die Funktion der Familie, deren Gesundheit und ihr Wohlergehen im Diesseits wie im Jenseits.

Der erfolgreiche Aufbau einer vorbildlichen Gesellschaft hängt direkt davon ab, wie der Einzelne die Gesetze und Regeln Allahs in seinem täglichen Leben und vor allem im Rahmen seiner Familie umsetzt. Jeder Muslim muss sich in diesem Punkt seiner enormen Verantwortung, die er als Person auch gegenüber der muslimischen Gemeinschaft (*Ummah*) trägt, bewusst sein. Die Stärke und Schwäche der muslimischen Gemeinschaft (*Ummah*) liegt nicht in der Stärke und Schwäche ihrer jeweiligen Führer sondern in der Stärke und Schwäche jedes einzelnen ihrer Mitglieder.

"Wahrlich, Allah ändert nicht den Zustand eines Volkes, bis sie (die Zugehörigen dieses Volkes) nicht das ändern, was in ihnen selbst ist." (Qur'an 13: 11)

Und die Stärke oder Schwäche des Einzelnen liegt auch und zu einem großen Teil in der Stärke oder der Schwäche der Familie, die ihn hervorgebracht hat.

Heirat und Ehe im Islam

Die Heirat ist im Islam der Bund, der geschlossen wird, um Mann und Frau mit ihren individuellen Eigenschaften zu vereinen, damit sie sich gegenseitig ergänzen und vervollkommnen. Sie ist der Bund, der im Islam die Einheit von Mann und Frau hervorbringt, die es ihnen ermöglicht, sich gegenseitig auf dem Weg des Lebens optimal zu unterstützen und zu schützen, um gemeinsam den Zutritt zum Paradies im ewigwährenden Jenseits zu erlangen.

Die Wahl des Ehepartners ist im Islam mit großer Verantwortung verbunden. Unter vielen anderen Aspekten dieser Verantwortung ist es beispielsweise ein festgeschriebenes Recht der Kinder noch bevor sie geboren sind, daß der Vater ihnen eine gute Mutter und die Mutter ihnen einen guten Vater auswählt. Es soll hier besonders auf die islamische Gottesfürchtigkeit (*Taqwa*) des zukünftigen Ehepartners geachtet werden, da sich Mann und Frau gegenseitig Unterstützen sollen, Allahs Wohlgefallen und dadurch Zutritt zum ewigen Paradies für sich und ihre Kinder zu erlangen. Allah der Erhabene befiehlt:

"O die ihr glaubt, bewahrt euch selbst und eure Angehörigen vor einem Feuer, dessen Brennstoff Menschen und Steine sind, über das hartherzige, strenge Engel gesetzt sind, die sich Allah nicht widersetzen in dem, was Er ihnen befiehlt, sondern tun, was ihnen befohlen wird." (Qur'an 66: 6)

Voraussetzung für die Auswahl eines Ehepartners ist die Zustimmung der Frau bzw. des Mannes.

In Allahs Gesetzgebung, die Er den Menschen durch Seinen Propheten Muhammad (Segen und Heil auf ihm) übermitteln lies, ist eine Vermählung der Frau ohne deren ausdrückliches Einverständnis nicht erlaubt und ungültig. Zwangsheirat ist somit im Islam verboten. Wer etwas gegenteiliges behauptet, der widerspricht dem Gesandten Allahs. Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte unmißverständlich:

"Die Frau, die schon einmal verheiratet war, darf nicht eher verheiratet werden, bis sie um ihr Einverständnis gebeten wurde (und dieses gibt). Und die Jungfrau darf nicht eher verheiratet werden, bis sie um Erlaubnis gefragt wurde (und diese gibt)." (Überliefert bei Bukhaari, Muslim und anderen)

Eine weitere Voraussetzung für die Gültigkeit einer Heirat neben dem Einverständnis der Frau ist die Zustimmung ihres Vaters bzw. ihres islamischen Vormunds.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:
"Keine Heirat ohne Walii (Vater oder islamischer Vormund der Frau)."

(Überliefert bei Abi Dawuud, At-Tarmidhii, Ibn Maajah und Ahmad)

Der für die Frau Verantwortliche (Walii) soll jedoch ihrer Heirat mit einem gottesfürchtigen Muslim mit gutem Charakter generell nichts entgegenstellen.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte im Bezug auf die Zustimmung zu einer Heirat:

"Wenn zu euch jemand kommt, dessen Religiosität und dessen Charakter/ Umgangsformen euch zufriedenstellen, so verheiratet ihn. Wenn ihr nicht auf solche Weise handelt, wird es viel Zwist und Verderben in der Welt geben." (Überliefert bei At-Tarmidhii und Ibn Maajah)

Es wird jedoch angeraten, dass der angehende Ehemann besonders in folgenden Punkten zu seiner Ehefrau passen soll:

- Religiosität und islamische Gottesfurcht (*Taqwa*): So sollte beispielsweise eine gottesfürchtige, muslimische Frau keinen Muslim heiraten, der Allah nur wenig fürchtet und der sich nicht immer an Allahs Regeln und Gesetze hält.
- **Herkunft:** So sollte beispielsweise der Muslim keine Frau aus einer Gesellschaft heiraten, die ihm fremd und ungewohnt ist.
- **Gesellschaftlicher Stand:** So sollte beispielsweise kein grosser Unterschied zwischen den Ehepartnern im jeweiligen gesellschaftlichen Stand bestehen.
- **Finanzielle Situation:** So sollte die finanzielle Situation des Mannes möglichst so sein, dass er der Frau einen Lebensstandart garantieren kann, der dem ihrer Familie bzw. ihrem bisherigen Leben entspricht.

Die hier aufgeführten Punkte stellen keine Voraussetzungen für eine Heirat oder gar für die Gültigkeit einer Ehe dar! Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) selbst verheiratete zwei, die sich in einer der zuvor genannten Eigenschaften voneinander unterschieden, wie beispielsweise Fatima bint Qais und Usaama ibn Said (Überliefert bei Muslim). Jedoch kann die Frau aufgrund eines dieser Punkte einen bereits geschlossenen Ehevertrag als ungültig erklären, wenn sie zum Beispiel bei dessen Abschluß getäuscht oder in Unwissenheit über die tatsächliche Situation des Mannes gehalten wurde. Auch kann der Vormund einer Frau aufgrund eines dieser Punkte seine Zustimmung zu einer Heirat verweigern, wenn ersichtlich ist, dass der bestehende Unterschied der Frau oder der zukünftigen Ehe schaden kann.

Handelt der Vater oder der Vormund einer Frau entgegen den islamischen Bestimmungen oder ist kein islamischer Vormund vorhanden, so übernimmt ein legitimer, islamischer Richter dessen Rolle.

Die Heirat selbst findet im Beisein von mindestens zwei männlichen, für ihre Aufrichtigkeit bekannte Zeugen statt. Es werden eventuelle Vereinbarungen zwischen Mann und Frau niedergeschrieben und der *Mahr* (die Brautgabe) festgelegt. Dann wird der Ehevertrag zwischen dem Vater oder dem islamischen Vertreter der Frau und ihrem zukünftigen Ehemann mündlich abgeschlossen. Der Wortlaut von Seiten des Vertreters der Frau muss deren Namen beinhalten und die Tatsache, dass er sie mit dem Bräutigam verheiratet/ sie ihm zur Ehefrau gibt. Der Wortlaut des Bräutigams muss dessen Akzeptanz bzw. Zustimmung zur Heirat enthalten.

Die Brautgabe (*Mahr*), deren Höhe und Form (z.B. Gold, Schmuck, Geldbetrag etc.) festgelegt wurde, wird vom Ehemann an die Frau ausbezahlt und ist ihr Eigentum. Es handelt sich keinesfalls um einen ausgehandelten "Preis" für die Frau, der ihrem Vater oder islamischen Vormund ausbezahlt wird.

Mit der den Gesetzen Allahs entsprechenden Heirat wird im Islam der Grundstein zum Bau der Familie gelegt. Sie ist der Vertrag, der es Mann und Frau erlaubt, sich aneinander zu erfreuen, sie aber gleichzeitig dazu verpflichtet, die von Allah festgeschriebenen Regeln gemeinsam zu befolgen und die Rechte des jeweils anderen zu erfüllen.

In der islamischen Ehe werden die Würde und die Rechte der Frau wie die des Mannes auf beste Weise garantiert und geschützt. Jeder der beiden soll in der Ehegemeinschaft gleichermaßen Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit (zusammengefasst in dem arabischen Wort Sakiina) finden.

"Und es gehört zu Seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Ehepartner erschaffen hat, damit ihr bei ihnen Sakiina (Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit) findet; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt." (Qur'an 30: 21)

﴿ هُنَّ لِبَاسٌ لَّكُمْ وَأَنتُمْ لِبَاسٌ لَّهُنَّ ﴾ البقرة: ١٨٧

"Sie (eure Ehefrauen) sind euch Schutz und Wärme, und ihr seid ihnen (euren Ehefrauen) Schutz und Wärme." (Qur'an 2: 187)

Die Familie im Islam (2) Rechte und Pflichten

الأسرة في الإسلام (٢) حقوق وواجبات (باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)

المكتب التعاوي للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1428-2007



Die Familie im Islam (2) Rechte und Pflichten

بِنسمِ ٱللَّهِ ٱلرَّحْمَٰنِ ٱلرَّحِيدِ

الحمد لله، والصّلاة والسّلام على رسول الله.

Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers Alles Lob gebührt Allah, und Ehre und Heil auf dem Gesandten Allahs

Allah der Allwissende, der Allweise hat das Zusammenleben der Menschen, deren Umgang miteinander und deren Umgang mit der gesamten Schöpfung auf beste Weise in Seiner Gesetzgebung (Sharii'a) geregelt. Die Regelungen, die Allah der Erhabene Seinem Gesandten Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) offenbarte, garantieren und schützen bei deren Umsetzung im täglichen Leben folgende fünf Aspekte:

- **1. Die Religion Allahs:** Die *Sharii'a* (die von Allah offenbarten Gesetze und Regeln) schützt die Religion Allahs, die die Religion aller von Ihm auserwählten Propheten und Gesandten wie Noah, Abraham, Ismael, Isaak, Moses, Jesus und Muhammad (Ehre und Heil auf ihnen) ist. Sie schützt die Religion der Einzigkeit Allahs in Göttlichkeit und Anbetungswürdigkeit, deren Anhänger sich dem Willen Allahs ergeben und so *Allah Ergebene* (*Muslime*) sind.
- **2. Die menschliche Würde und Ehre:** Die *Sharii* 'a schützt die Würde und Ehre des Einzelnen. Sie verhindert, dass die Schwachen unter den Menschen ihrer Würde und Ehre beraubt werden.
- **3. Das Leben des Menschen und seine Gesundheit:** Die *Sharii'a* verbietet, was das Leben des Menschen gefährdet und was seiner körperlichen wie seelischen Gesundheit schadet und befiehlt, was das menschliche Leben und die Gesundheit erhält, fördert und schützt.
- **4. Den menschlichen Verstand:** Die *Sharii'a* verbietet, was den menschlichen Verstand beinträchtigt und befiehlt, was ihn fördert.
- **5. Den persönlichen Besitz:** Die *Sharii'a* schützt und bewahrt den rechtmäßigen, materiellen Besitz des Einzelnen.

Zusammenfassend sagt Allah der Erhabene über die Gesetze und Regelungen, die Er Seinem letzten Gesandten, Muhammad (Segen und Heil auf ihm), offenbarte:

"Er (Muhammad) gebietet ihnen das Rechte und verbietet ihnen das Verwerfliche, er erlaubt ihnen die guten Dinge und verbietet ihnen die schlechten..." (Qur'an 7: 157)

Neben den allgemeinen, islamischen Verhaltensregeln für den Einzelnen in der Gemeinschaft gelten für das familiäre Zusammenleben weitere, von Allah bestimmte feste Regelungen und Gesetze. So hat im Islam jedes Familienmitglied festgeschriebene Rechte auf der einen und zu erfüllende Pflichten auf der anderen Seite.

Was die Ehepartner betrifft, so entsprechen die Rechte und Pflichten von Mann und Frau ihrer jeweiligen Persönlichkeit, ihrem jeweiligen Wesen, ihren Stärken und Fähigkeiten.

Es ist an dieser Stelle für Nicht-Muslime, aber auch für einige Unwissende unter den Muslimen wichtig, zu erwähnen, dass die Frau im Islam neben dem Mann eine eigene, in ihrer Würde und in ihrem Wert dem Mann gleichgestellte Persönlichkeit ist. Allah der Erhabene macht unmissverständlich klar. dass weder die Geschlechtszugehörigkeit noch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder zu einem bestimmten Volk über den Wert oder die Stellung eines Menschen entscheiden. Der Wert jedes Menschen, ob Mann oder Frau, ob schwarz oder weiß, ob Araber oder Nicht-Araber, ob arm oder reich, wird einzig und allein an seiner Gottesfurcht gemessen. Es ist die Furcht vor Allah dem Allmächtigen, die sich in den Taten des oder der Einzelnen zeigt, die ihn oder sie von den anderen Menschen unterscheidet. Allah der Erhabene sagt:

"O ihr Menschen, Wir haben euch wahrlich von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt. Gewiss, der Geehrteste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste von euch." (Qur'an 49: 13)

Es ist aber jedem ersichtlich, dass Allah der Allweise Mann und Frau mit jeweils unterschiedlichen Eigenschaften erschuf. Jedes der beiden Geschlechter hat Stärken und Fähigkeiten, die beim jeweils anderen Geschlecht entweder gar nicht oder eher schwach ausgeprägt sind. Genau so, wie jedes der beiden Geschlechter Schwächen aufweist, die beim jeweils anderen Geschlecht gar nicht oder nur leicht ausgeprägt sind. Folglich wäre es Ungerecht, jedem Geschlecht in allen Angelegenheiten die gleichen Pflichten und Aufgaben aufzubürden. In vielen Angelegenheiten wäre dies schlicht unmöglich.

Allah der Allweise hat in Seiner Gesetzgebung jedem Geschlecht seine Pflichten und Aufgaben in dem Maße übertragen, wie es seinen Fähigkeiten, seinen Stärken und Schwächen auf beste Weise entspricht. So ist beispielsweise eine Frau während ihrer Regelblutung oder nach einer Geburt von der Pflicht der fünf täglichen Gebete befreit.

Indem jedes Geschlecht die Aufgaben übernimmt, für die es aufgrund seiner jeweiligen Stärke und Fähigkeiten prädestiniert ist, ergänzen sich Mann und Frau in der islamischen Gesellschaft optimal, und die Erfüllung der Aufgaben beider Geschlechter ist aus islamischer Sichtweise gleichwichtig und im selben Maße ehrenvoll. Es ist dem Islam, den der Prophet Muhammad –Ehre und Heil auf ihm- lehrte, fremd, die spezifischen Aufgaben eines der beiden Geschlechter – beispielsweise in der Familie- als wertloser oder gar als entwürdigend anzusehen. Im Islam erfahren beide Geschlechter gleichermaßen Würdigung und Anerkennung für ihre Leistungen und Mühen.

﴿ مَنْ عَمِلَ صَالِحًا مِن ذَكِرٍ أَوْ أَنْ يَى وَهُوَ مُؤْمِنُ فَلَنُحْيِينَ لَهُ حَيَاةً طَيِّبَةً وَلَنَجْزِينَ لَهُ حَيَالَةً وَلَيْ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ وَلَيْ اللَّهُ اللَّالِي اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ الللَّهُ اللَّهُ الللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ الللَّهُ اللَّهُ اللَّهُ الللَّهُ الللَّهُ الللَّهُ الللَّاللَّاللَّهُ اللللَّالِ الللَّلْمُ الللَّهُ الللَّا اللَّاللَّالِمُ الللَّهُ الللَّالِمُ

"Wer rechtschaffen handelt, sei es Mann oder Frau, und dabei gläubig ist, den werden Wir gewiß ein gutes Leben leben lassen. Und Wir werden ihnen ganz gewiß mit ihrem Lohn das Beste von dem vergelten, was sie taten." (Qur'an 16: 97)

Die Familie im Islam (3)

Beiden Ehepartnern gemeinsam zustehende Rechte

الأسرة في الإسلام (3) الخقوق المشتركة بين الزوجين (باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)

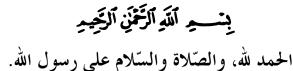
المكتب التعاوبي للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1428-2007



Die Familie im Islam (3)

Beiden Ehepartnern gemeinsam zustehende Rechte



Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers Alles Lob gebührt Allah, und Ehre und Heil auf dem Gesandten Allahs

Die Rechte und Pflichten von Mann und Frau in der Ehegemeinschaft wurden von Allah dem Allweisen so bestimmt, dass sie sich gegenseitig optimal ergänzen und zusammen die Einheit bilden, die es ihnen möglich macht, gemeinsam ein glückliches Leben im Diesseits und im Jenseits zu führen.

Folgende, von Allah dem Erhabenen festgeschriebenen Rechte stehen beiden Ehepartnern im Islam gleichberechtigt zu:

<u>Die gute Umgangsweise</u>: Jeder der beiden Ehepartner ist verpflichtet, den jeweils anderen auf gute Art und Weise zu behandeln. Dies beinhaltet alles, was einer glücklichen Beziehung förderlich ist: Freundlichkeit, Respekt, Geduld und gegenseitige Nachsicht, gegenseitige Unterstützung etc..

Der Islam legt hier besonders Wert auf eine gute Umgangsweise mit den Frauen. Allah der Barmherzige sagt:

"...Und geht in guter/ rechtlicher Weise mit ihnen (den Frauen) um." (Qur'an 4: 19)

Und 'Aaisha, die Ehefrau des Propheten Muhammad –Segen und Heil auf beiden- berichtete, dass der Gesandte Allahs –Ehre und Heil auf ihm- sagte:

"Der Beste unter euch ist der, der am besten zu seiner Ehefrau/ zu seinen Angehörigen ist. Und ich bin der unter euch, der zu seiner Ehefrau/ zu seinen Angehörigen am besten ist." (Überliefert bei At-Tirmidhii und Ibn Maajah) Von 'Aaisha –Allahs Wohlgefallen auf ihr- wissen wir auch, dass der Gesandte Allahs sagte:

"Die Gläubigen mit dem vollkommensten Iimaan (Glaubensstärke) sind die unter ihnen, die die beste Verhaltensweise/ die besten Charakterzüge haben und die am freundlichsten mit ihren Ehefrauen/ mit ihren Angehörigen umgehen." (Überliefert bei At-Tarmidhii und Ahmad)

Und Abi Hurairah -Allahs Wohlgefallen auf ihm- berichtete, dass der Gesandte Allahs -Ehre und Heil auf ihm- zu seinen Gefährten -Allahs Wohlgefallen auf ihnen- sagte:

"...Und die besten unter euch sind die, die die beste Umgangsweise/ die besten Charachtereigenschaften gegenüber ihren Frauen haben." (Überliefert bei At-Tirmidhii und Ahmad)

Konflikte innerhalb der Ehe dürfen nicht Ausarten, sondern müssen im Islam auf gute Art und Weise geregelt werden. So darf beispielsweise der Frau (entgegen einer gängigen Lüge über den Islam) auf keinen Fall physischer Schaden zugefügt werden, indem sie geschlagen wird.

An dieser Stelle ist es wichtig, zu klären, was mit dem oft so achtlos aus dem Qur'an übersetzten Wort "schlagen" in Wahrheit gemeint ist. Allah der Erhabene sagt:

"...Und diejenigen der Frauen, deren Widersetzlichkeit (gegen die Bestimmungen Allahs) ihr fürchtet, -ermahnt sie, und (dann) meidet sie im Ehebett, und (dann) schlagt sie..." (Qur'an 4: 34)

Wer die islamischen Grundregelungen und die grundlegenden Punkte der islamische Gesetzgebung, über die jeder Muslim Wissen besitzen muss, kennt, der weiss, dass mit dem hier erwähnten "schlagen" ausschließlich das gemeint ist, mit dem der Prophet Muhammad –Ehre und Heil auf ihm- genau diese Versstelle des Qur'an erklärte: So sprach der Gesandte Allahs –Segen und Heil auf ihm- unmissverständlich von "dharban rairi mubarrih" -ein symbolisches Schlagen, das keinen körperlichen Schmerz verursachen darf (Siehe die Überlieferungen bei Muslim, Abi Dawuud und Ibn Maajah). Weiterhin darf selbst dieses symbolische Schlagen nicht gegen das Gesicht gerichtet sein. Diese Form des Ausdrucks von Unzufriedenheit des Mannes gegenüber seiner Frau war für die Frauen der frühen Generationen gerade der Araber eine der härtesten Formen der Zurechtweisung, selbst wenn das "Schlagen" lediglich symbolisch angedeutet wurde, da der gläubige, muslimsche Mann seine Hand lediglich gegen Feinde und Verbrecher erhob. Die

islamischen Gelehrten sagen auch, dass diese Form der Zurechtweisung als Mittel lediglich bei den Frauen angewandt werden soll, bei denen diese Symbolik auf solche Weise verstanden wird und Wirkung zeigt. Zu einer guten Umgangsweise mit dem Ehepartner gehört auch, seine Zunge im Zaum zu halten. Im Islam ist es eine eindeutige Übertretung der Regeln Allahs, Muslime oder Nicht-Muslime, die keinen Krieg gegen die Gläubigen führen, zu beleidigen oder zu beschimpfen, und sei es im Streit. So gilt dies natürlich und erst recht im Falle von Ehepartnern. Von Allah dem Erhabenen wurden sogar mehrere Verse des Qur'an herabgesandt, um einer Frau Gerechtigkeit zukommen zu

lassen, die sich über ein sie verletzendes Wort ihres Mannes beklagte.

"Gehört hat ja Allah die Aussage derjenigen, die mit dir über ihren Gatten streitet und sich bei Allah beklagt, während Allah euren Wortwechsel hört." (Qur'an 58: 1)

Es sind viele Aspekte, die zu einem guten, islamischen Umgang mit dem Ehepartner gehören, und das beste Beispiel für einen solchen gibt unser Prophet Muhammad –Ehre und Heil auf ihm-.

Für den Muslim und die Muslimah ist der gute Umgang mit dem Ehepartner nicht nur eine wünschenswerte und schöne Angelegenheit, sondern eine religiöse Pflicht, von der beide wissen, dass sie über diese am Tag des Gerichts von Allah befragt werden.

<u>Die körperliche Freude:</u> Ein Ziel der Ehe ist, die absolute Keuschheit des Mannes und der Frau ausserhalb einer islamisch-ehelichen Beziehung zu bewahren. Deshalb ist im Islam eine für *beide* Ehepartner erfüllte und glückliche Sexualität in der Ehe sehr wichtig. So hat die Ehefrau im Islam ein festgeschriebenes Recht auf körperliche Freude an ihrem Mann, wie dieser dieses Recht gegenüber ihr hat. Allah der Erhabene sagt:

"Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher/ guter Weise (gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen." (Qur'an 2: 228)

Auch bei diesem Thema gilt natürlich der allgemeine Grundsatz:

"Allah legt keiner Seele mehr auf, als sie zu leisten vermag." (Qur'an 2: 286)

<u>Die Erbschaft:</u> Die Erbschaftsfrage ist im Islam genaustens und bis ins Detail geregelt (siehe Kapitel Nr. 4 des Qur'an). Diese Regelung Allahs des Allweisen unterbindet jegliche Streitigkeit unter den Muslimen und gerade innerhalb der Familie über dieses Thema.

Dem Ehepartner steht im Islam ein festgelegter Teil der Erbschaft im Todesfall des jeweils anderen zu.

Diese, beiden Eheleuten gemeinsam zustehenden Rechte sind Teil der Regelung Allahs (*Sharii*'a), die bei deren Einhaltung ein glückliches Leben im Diesseits wie im Jenseits garantiert.

"Doch wenn dann von Mir Rechtleitung zu euch kommt, dann wird derjenige, der Meiner Rechtleitung folgt, nicht irregehen und nicht unglücklich sein. (123) Wer sich aber von Meiner Ermahnung abwendet, der wird ein beengtes Leben führen, und Wir werden ihn am Tag der Auferstehung blind (zu den anderen) versammeln." (Qur'an 20: 123-124)

Die Familie im Islam (4) Die der Ehefrau zustehenden Rechte

الأسرة في الإسلام (4) حقوق الزوجة على زوجها (باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

<u>Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)</u>

المكتب التعاوبي للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1429-2008



Die Familie im Islam (4) Die der Ehefrau zustehenden Rechte

بِنَدِي ٱللَّهِ ٱلرَّحْمَٰنِ ٱلرَّحِيدِ

الحمد لله، والصّلاة والسّلام على رسول الله.

Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers Alles Lob gebührt Allah, und Ehre und Heil auf dem Gesandten Allahs

Die Rechte und Pflichten von Mann und Frau in der Ehegemeinschaft wurden von Allah dem Allweisen so bestimmt, dass sie sich gegenseitig optimal ergänzen und zusammen die Einheit bilden, die es ihnen möglich macht, gemeinsam ein glückliches Leben im Diesseits und im Jenseits zu führen.

Über den allgemeinen Umgang des Mannes mit seiner Ehefrau im Islam sagt Allah der Erhabenen:

"...Und geht in guter/ rechtlicher Weise mit ihnen (den Frauen) um." (Qur'an 4: 19)

"Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher/ guter Weise (gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen." (Qur'an 2: 228)

Abi Hurairah (Allahs Wohlgefallen auf ihm) berichtete, dass der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) zu seinen Gefährten (Allahs Wohlgefallen auf ihnen) sagte:

"...Und die besten unter euch sind die, die die beste Umgangsweise/ die besten Charachtereigenschaften gegenüber ihren Frauen haben." (Überliefert bei AtTirmidhii und Ahmad)

Und 'Aaisha, die Ehefrau des Propheten Muhammad (Segen und Heil auf beiden) berichtete, dass der Gesandte Allahs (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Der Beste unter euch ist der, der am besten zu seiner Ehefrau/ zu seinen Angehörigen ist. Und ich bin der unter euch, der zu seiner Ehefrau/ zu seinen Angehörigen am besten ist." (Überliefert bei At-Tirmidhii und Ibn Maajah)

Und der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"...Wahrlich, ihr habt Rechte gegenüber euren Ehefrauen, und eure Ehefrauen haben Rechte euch gegenüber..." (Überliefert bei At-Tarmidhii und An-Nasaaii)

Folgende, von Allah dem Erhabenen festgeschriebenen Rechte stehen in einer islamischen Ehe der Ehefrau zusätzlich zu den von beiden Ehepartnern gemeinsam genossenen Rechte zu:

<u>Versorgung und Unterhalt:</u> Der Mann hat gegenüber seiner Ehefrau die Pflicht, sie je nach seinen Möglichkeiten mit allem Nötigen an Unterkunft, Nahrung und Kleidung zu versorgen.

Gerechte Teilung: Ist der Mann mit mehr als einer Frau verheiratet, so steht den Ehefrauen die größtmögliche Gerechtigkeit von Seiten des Mannes zu. Er darf auf keinen Fall eine der Frauen bevorzugen, während er eine andere vernachlässigt.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Wer zwei (Ehe)frauen hat und einer von ihnen auf Kosten der anderen mehr zugeneigt ist (ihr mehr Aufmerksamkeit zukommen lässt als der anderen), der wird am Tag der Auferstehung kommen, und eine seiner Körperhälften wird herabhängen." (Überliefert bei Ahmad)

In einer anderen Überlieferung bei At-Tirmidhii sagt der Gesandte Allahs (Segen und Heil auf ihm): "Wenn ein Mann zwei (Ehe)frauen hat und keine Gerechtigkeit zwischen ihnen walten lässt, wird er am Tag der Auferstehung kommen, und seine (eine) Körperhälfte wird herabhängen."

Besonders wichtig in der Frage der Gerechtigkeit zwischen mehreren Ehefrauen ist die gerechte Aufteilung des nächtlichen Verbleibs des Ehemannes. Er muss diesen auf gerechte Weise unter seinen Ehefrauen aufteilen. Ob eine Frau ihre Monatsregel oder Nachgeburtsblutungen hat, während derer im Islam der Beischlaf streng verboten ist, spielt bei dieser Aufteilung keine Rolle.

Heiratet ein schon verheirateter Mann erneut, so stehen der neuen Ehefrau sieben aufeinanderfolgende Nächte zu, wenn es sich um eine Jungfrau handelt, und drei aufeinanderfolgende Nächte, wenn es eine Frau ist, die bereits schon einmal verheiratet war.

Beabsichtigt der Mann, zu verreisen, und möchte eine oder mehrere Ehefrauen mitnehmen, so soll er entsprechend dem Beispiel des Propheten Muhammad -Ehre und Heil auf ihm- zwischen den Ehefrauen losen, wenn es unter den Frauen zu keiner einvernehmlichen Einigung darüber kommt (Überliefert von 'Aaisha, bei Al-Bukhaari und Muslim).

Allgemein ist erlaubt, dass eine der Ehefrauen zu Gunsten einer anderen freiwillig auf einen ihr zustehenden Anteil verzichtet.

<u>Islamische Bildung:</u> Der Mann hat die Verpflichtung, seiner Ehefrau all die Dinge zu lehren, die ein Muslim über seine Religion wissen muss. Dies sind alle islamischen Regelungen, die sämtliche, individuellen Handlungen und Tätigkeiten des jeweiligen Muslim betreffen.

Rechtleitung: Der Mann ist innerhalb seiner Möglichkeiten verantwortlich für die Rechtleitung seiner Ehefrau und Kinder. Die Frau hat somit das Recht, dass ihr Ehemann alles ihm Mögliche tut, um ihr im Jenseits den Zutritt ins Paradies zu ermöglichen. Dies beinhaltet, dass er sie zur Einhaltung der islamischen Regelungen anhält, sie dazu ermuntert und darin unterstützt, das zu tun, was Allah gefällt und ihr das verwehrt und sie vor dem schützt, was Allah verabscheut.

"Und befiel deinen Angehörigen, das Gebet (zu verrichten), und sei beharrlich darin." (Qur'an 20: 132)

Körperliche Freude an ihrem Ehemann: Ein Ziel der islamischen Ehe ist, die absolute Keuschheit des Mannes und der Frau ausserhalb einer islamisch-ehelichen Beziehung zu bewahren. Deshalb ist im Islam eine für beide Ehepartner erfüllte und glückliche Sexualität in der Ehe sehr wichtig. So hat die Frau im Islam ein festgeschriebenes Recht auf körperliche Freude an ihrem Ehemann. Der Mann sollte deshalb die sexuellen Bedürfnisse seiner Ehefrau entsprechend Möglichkeiten erfüllen. Ist es ihm nicht möglich, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden (z.B. aufgrund von Abwesenheit, mangelnder Gesundheit, Stress etc.), so hat er die Pflicht, zumindest einmal innerhalb von vier Monaten die sexuelle Beziehung zu seiner Frau zu pflegen, sofern sie dies verlangt. Allah der Erhabene sagt:

"Diejenigen, die schwören, sich ihrer Frauen zu enthalten, haben eine Zeit der Enthaltung von vier Monaten." (Qur'an 2: 226)

Dies sind die wichtigsten Rechte, die der Ehefrau in einer islamischen Ehe zusätzlich zu den von beiden Ehepartnern gemeinsam genossenen Rechten zusteht.

Die festgeschriebenen Rechte und Pflichten innerhalb der islamischen Ehegemeinschaft sollen garantieren, dass Mann und Frau in der Ehe gleichermaßen Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit (zusammengefasst in dem arabischen Wort *Sakiina*) finden.

"Und es gehört zu Seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Ehepartner erschaffen hat, damit ihr bei ihnen *Sakiina* (Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit) findet; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt." (Qur'an 30: 21)

"Sie (eure Ehefrauen) sind euch Schutz und Wärme, und ihr seid ihnen (euren Ehefrauen) Schutz und Wärme." (Qur'an 2: 187)

Die Familie im Islam (5) Die dem Ehemann zustehenden Rechte

الأسرة في الإسلام (5) حقوق الزوجة على زوجها (باللغة الألمانية)

Muhammad S. Al-Almany محمد سعيد الألماني

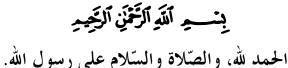
Kooperatives Büro für islamische Missionsarbeit unter Ausländern in Rabwah/ Riadh (SaudiArabien)

المكتب التعاوبي للدعوة وتوعية الجاليات بالربوة بمدينة الرياض

1429-2008



Die Familie im Islam (5) Die dem Ehemann zustehenden Rechte



Im Namen Allahs, des Barmherzigen, des Erbarmers Alles Lob gebührt Allah, und Ehre und Heil auf dem Gesandten Allahs

Die Rechte und Pflichten von Mann und Frau in der Ehegemeinschaft wurden von Allah dem Allweisen so bestimmt, dass sie sich gegenseitig optimal ergänzen und zusammen die Einheit bilden, die es ihnen möglich macht, gemeinsam ein glückliches Leben im Diesseits und im Jenseits zu führen.

Über den allgemeinen Umgang der Frau mit ihrem Ehemann im Islam sagt Allah der Erhabene:

"Und ihnen (den Frauen) steht in rechtlicher/ guter Weise (gegenüber den Männern) das gleiche zu, wie (den Männern) gegenüber ihnen." (Qur'an 2: 228)

Und der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte: "...Wahrlich, ihr habt Rechte gegenüber euren Ehefrauen, und eure Ehefrauen haben Rechte euch gegenüber..." (Überliefert bei At-Tarmidhii und An-Nasaaii)

Folgende, von Allah dem Erhabenen festgeschriebenen Rechte stehen in einer islamischen Ehe dem Ehemann zusätzlich zu den von beiden Ehepartnern gemeinsam genossenen Rechte zu:

Gehorsam im Guten: Da es in jeder Gemeinschaft eine Führung geben sollte, hat Allah eine solche auch für die familiäre Gemeinschaft bestimmt. Sie obliegt hier dem Ehemann, der am Tag der Auferstehung über die ihm auferlegte Verantwortung in diesem Bereich zur Rechenschaft gezogen wird. Allah der Erhabene sagt:

"Wenn sie (die Ehefrauen) euch aber gehorchen, dann sucht kein Mittel gegen sie." (Qur'an 4: 34)

Der Gehorsam der Frau ist somit ein Recht des Ehemannes, solange er diesen Gehorsam nicht für etwas einfordert, das Allah verboten hat, das also nach islamischer Regelung nicht erlaubt ist. Eine Grundregel des Islam lautet: Es darf keinem Geschöpf gehorcht werden, wenn dies Ungehorsam gegenüber dem Schöpfer -also gegenüber Allah- bedeutet.

Zum Gehorsam der Ehefrau gehört auch, dass sie dem Wunsch ihres Ehemannes nach Intimität innerhalb des von Allah Erlaubten nachkommt.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Wenn der Mann seine Ehefrau zu seinem Bett ruft und sie ihr Kommen verweigert und er so die Nacht zornig auf sie verbringt, verfluchen sie die Engel bis zum Morgen (bis sie den Morgen begeht)." (Überliefert bei Al-Bukhaari, Muslim und anderen)

Bewahrung seines Besitzes und seiner wie ihrer eigenen Ehre: Ein weiteres Recht des Ehemannes gegenüber der Frau stellt ihre Wahrung seines Besitzes sowie seiner wie ihrer Ehre dar.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Die beste Ehefrau ist die, die dich erfreut, wenn du sie anblickst, und die dir gehorcht, wenn du sie anweist, und die deinen Besitz an ihr selbst und an deinem Vermögen bewahrt, wenn du abwesend bist." (Überliefert bei Abi Dawuud)

Und der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Die Frau ist der Hüter über das Haus ihres Ehemannes und über seine Kinder, und sie ist für diese verantwortlich." (Überliefert bei Al-Bukhaari, Muslim und anderen)

<u>Verbleiben im eigenen Heim und Nichtempfangen von Besuch, dem der Ehemann abgeneigt ist:</u> Die Ehefrau darf ihr Heim ohne die Erlaubnis des Ehemannes nicht verlassen, es sei denn, dass dazu eine Notwendigkeit besteht. Allah der Erhabene sagt:

"Haltet euch (o ihr Frauen) in euren Häusern auf; und stellt euch nicht zur Schau wie in der Zeit der früheren Unwissenheit." (Qur'an 33: 33)

Verlässt eine Frau ihr Heim ohne Erlaubnis des Ehemannes, um an einem anderen Ort zu wohnen (wie z.B. bei ihren Eltern), so ist der Mann nicht mehr verpflichtet, für ihren Unterhalt aufzukommen. Dies gilt für die Zeit ihrer unerlaubten Abwesenheit.

Auch ist es ein Recht des Ehemannes gegnüber seiner Frau, dass sie keinen Besuch empfängt, dem er abgeneigt ist.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte über die Rechte des Ehemannes gegenüber seiner Frau:

"...und dass sie (eure Ehefrauen) niemanden, dem ihr abgeneigt seid, in euer Haus einladen." (Überliefert bei At-Tarmidhii und An-Nasaaii)

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte auch:

"...Und sie (die Ehefrau) darf niemanden in sein Haus einladen, außer mit seiner Erlaubnis." (Überliefert bei Al-Bukhaari)

<u>Erfragen der Erlaubnis des Ehemannes, freiwillig in seiner</u> <u>Anwesenheit zu Fasten:</u> Bei Anwesenheit ihres Ehemannes ist die Frau verpflichtet, ihn um Erlaubnis zu fragen, wenn sie freiwillig fasten möchte.

Der Prophet Muhammad (Ehre und Heil auf ihm) sagte:

"Es ist keiner Frau erlaubt zu fasten, wenn ihr Ehemann zugegen ist, außer mit seiner Erlaubnis." (Überliefert bei Al-Bukhaari)

Dies sind die wichtigsten Rechte, die dem Ehemann in einer islamischen Ehe zusätzlich zu den von beiden Ehepartnern gemeinsam genossenen Rechten zusteht.

Die festgeschriebenen Rechte und Pflichten innerhalb der islamischen Ehegemeinschaft sollen garantieren, dass Mann und Frau in der Ehe gleichermaßen Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit (zusammengefasst in dem arabischen Wort *Sakiina*) finden.



"Und es gehört zu Seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Ehepartner erschaffen hat, damit ihr bei ihnen *Sakiina* (Geborgenheit, Ruhe und Zufriedenheit) findet; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt." (Qur'an 30: 21)

"Sie (eure Ehefrauen) sind euch Schutz und Wärme, und ihr seid ihnen (euren Ehefrauen) Schutz und Wärme." (Qur'an 2: 187)

Muhammad S. Al-Almany www.islamhouse.com